



Leise rieselt der Schnee....

Den einen freut die winterliche Schneepacht, den anderen stört sie, weil der Weg beispielsweise von der Haustür zur Garage oder der Gehweg schlecht oder gar nicht geräumt wurde. Folgende Informationen sollen Ihnen einen kurzen Überblick über die verschiedenen Zuständigkeiten bei der Räum- und Streupflicht geben.

1. Wer ist zuständig für das Schneeräumen und das Streuen von öffentlichen Gehwegen?

Grundsätzlich sind Städte und Gemeinden verpflichtet, öffentliche Straßen und Gehwege zu räumen.

In München regelt die [Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung](#) die Zuständigkeiten beim Winterdienst. Demnach sind Grundstückseigentümer*innen im Vollanschlussgebiet des Münchner Stadtgebiets (innerhalb des Mittleren Rings und im Kernbereich von Pasing) von der Räum- und Streupflicht von Gehwegen befreit. Außerhalb dieses Gebiets sind Grundstückseigentümer*innen verpflichtet, die Gehwege vor dem Grundstück zu räumen und zu streuen. Diese Verpflichtung kann auch auf Hausmeisterdienste übertragen werden.

Empfehlenswert ist die [Info des Baureferats der Stadt München](#).

2. Können Mieter*innen zum Räumen und Streuen verpflichtet werden?

Mieter*innen können entweder vertraglich aktiv zum „Winterdienst“ verpflichtet werden oder an den Kosten des Räumdienstes im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung anteilmäßig beteiligt werden. Für Letzteres ist eine wirksame Vereinbarung im Mietvertrag erforderlich. Sollen Mieter*innen die Räum- und Streupflicht rechtswirksam übernehmen, setzt dies ebenfalls eine klare Vereinbarung entweder im Mietvertrag selbst, in einem unterschriebenen Zusatzvertrag oder in der Hausordnung voraus, sofern diese Bestandteil des Mietvertrags ist. Das Aushängen eines „Schneeräumplans“ zum Beispiel im Treppenhaus oder dessen Einwurf in die Briefkästen der Mietparteien genügt dieser Anforderung nicht.

Da die individuellen vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten mannigfaltig und die Rechtsprechung hierzu umfangreich sind, lassen Sie sich am besten beraten.

Vermieter*innen, die auf Mieter*innen oder Hausmeisterdienste die Räum- und Streupflicht übertragen haben, wird dringend empfohlen, regelmäßig zu kontrollieren, ob diese sachgerecht ausgeführt wurde, um sich im Schadensfall entlasten zu können.

3. Bis wann muss geräumt und gestreut werden?

Gehwege sind in ausreichender Breite an Werktagen spätestens bis 7 Uhr und an Sonn- und an gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8 Uhr von Schnee und Glätte freizuhalten und bei Glätte mit geeigneten Mitteln zu streuen. Dies ist bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist (Paragraf 5 Absatz 2 Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es ausreichend, einen Streifen von circa 1 m bis 1,20 m zu räumen (BGH-Urteil vom 22.02.2018, Aktenzeichen: VIII ZR 255/16). Sind keine Gehwege vorhanden, so ist am Rande der öffentlichen Straße eine entsprechende Fläche für Fußgänger zu räumen.

4. Was darf gegen Glätte gestreut werden?

Um Eis und Glätte von Gehwegen zu beseitigen, dürfen Sand oder Split gestreut werden. Aus Umweltschutzgründen ist die Verwendung von ätzenden Stoffen wie zum Beispiel Streusalz verboten (Paragraf 5 Absatz 2 Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung).

5. Eigenverantwortlichkeit von Fußgänger*innen

Fußgänger*innen haben bei witterungsbedingt schlechten Verhältnissen andererseits auch eine gewisse Eigenverantwortung und müssen besonders aufpassen, damit ihnen im Streitfall kein Mit- oder Eigenverschulden angelastet wird. Wer sich leichtfertig einer Gefahr aussetzt, trägt unter Umständen den Schaden allein.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keine rechtsverbindliche einzelfallbezogene Beratung darstellen. Haben Sie weitere Fragen, so wenden Sie sich bitte an die Mietberatungsstelle im Amt für Wohnen und Migration (Telefon: 089 233-40200; E-Mail: mietberatung.soz@muenchen.de).